

Doppelhaushalt 2025 / 2026 - Entwurf

- Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept
- Vorbericht
- Gesamtpläne und Teilpläne
- Anlagen



Verwaltungs=Bericht



der

Stadt Remscheid

nebst

Haushaltungs=Etat

für

das Rechnungsjahr 2025/2026



Remscheid 1887.

Druck von Hermann Krumm.



Strukturdaten für

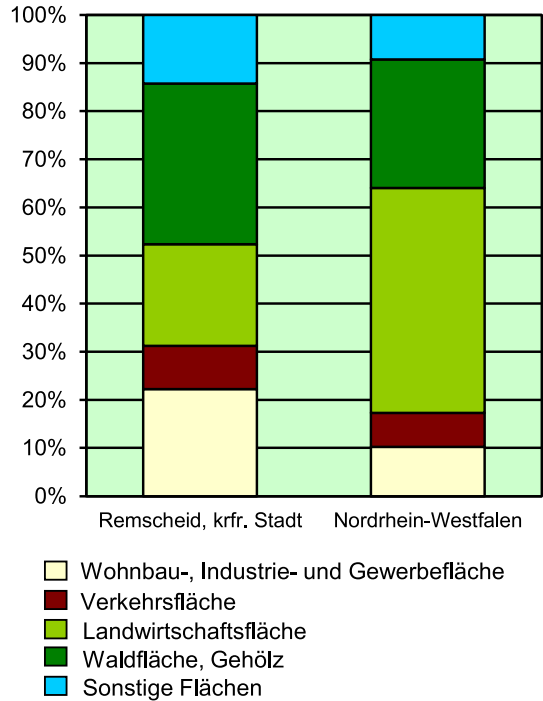
Remscheid, krfr. Stadt

Fläche (km²): 74,52
 Einwohner: 112 613
 Einwohner je km²: 1 511,2

Information und Technik NRW
 Statistisches Landesamt
 Internet: www.it.nrw

Zentraler Informationsdienst:
 Tel.: +49211 9449-2495/2525
 E-Mail: statistik-info@it.nrw.de

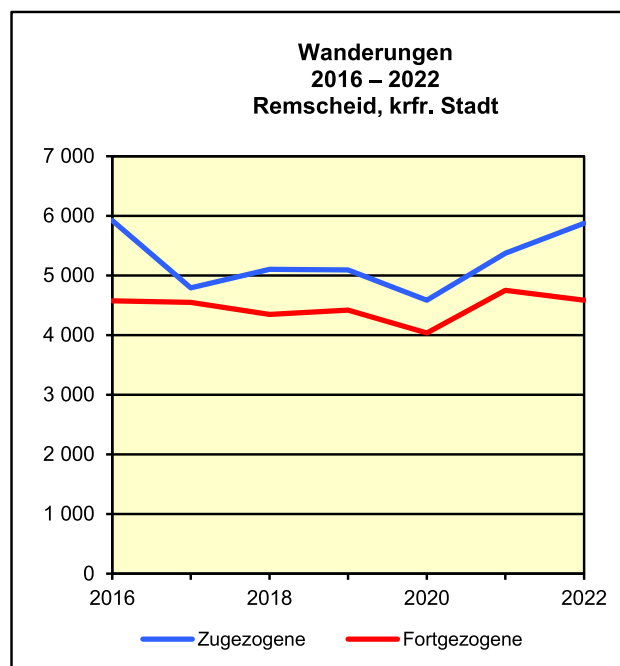
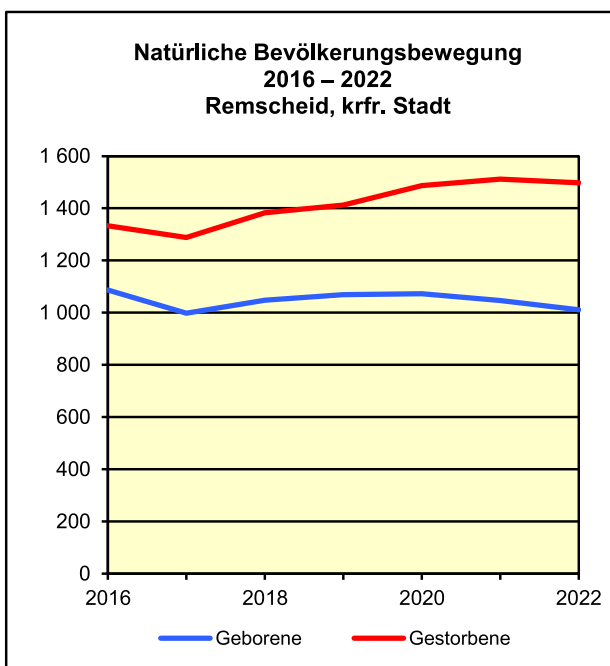
Fläche am 31.12.2022 nach Nutzungsarten
in Prozent

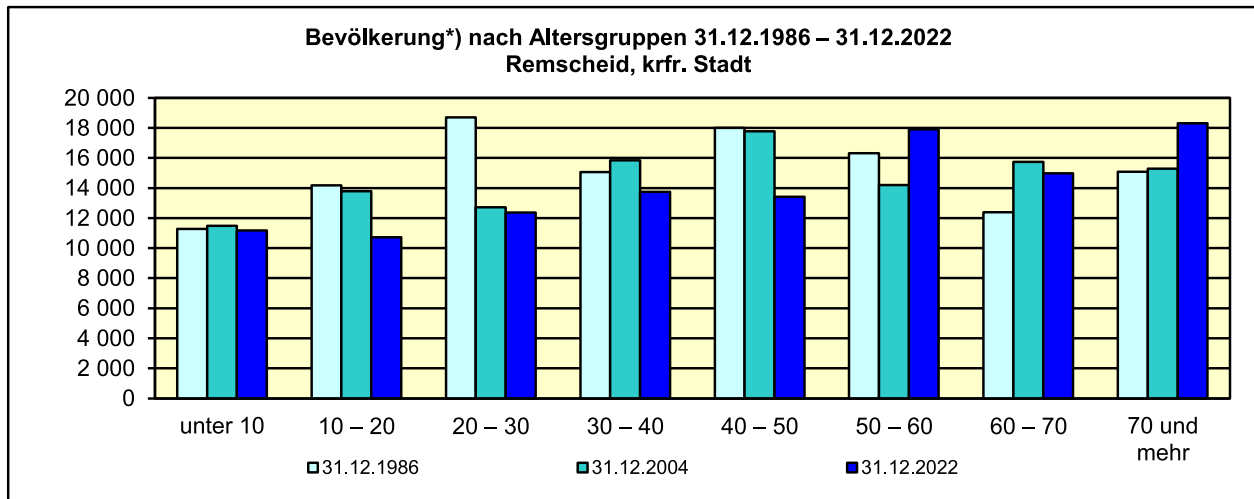


Bevölkerungsstand*) 31.12.1992 – 31.12.2022 in Remscheid, krfr. Stadt

Bevölkerungsgruppe	1992	1997	2002	2007	2012	2017	2022
Bevölkerung insgesamt	124 106	120 639	118 339	113 935	109 352	110 584	112 613
Weiblich	64 447	62 706	61 182	58 709	56 069	56 102	56 904
Nichtdeutsche ¹⁾	19 783	19 831	18 051	16 131	15 112	19 314	23 135

*) Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Volkszählung 1987 und Zensus 2011 – 1) Die Gliederung „deutsch/nichtdeutsch“ ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom Juli 1999 ab dem Berichtsjahr 2000 beeinflusst.





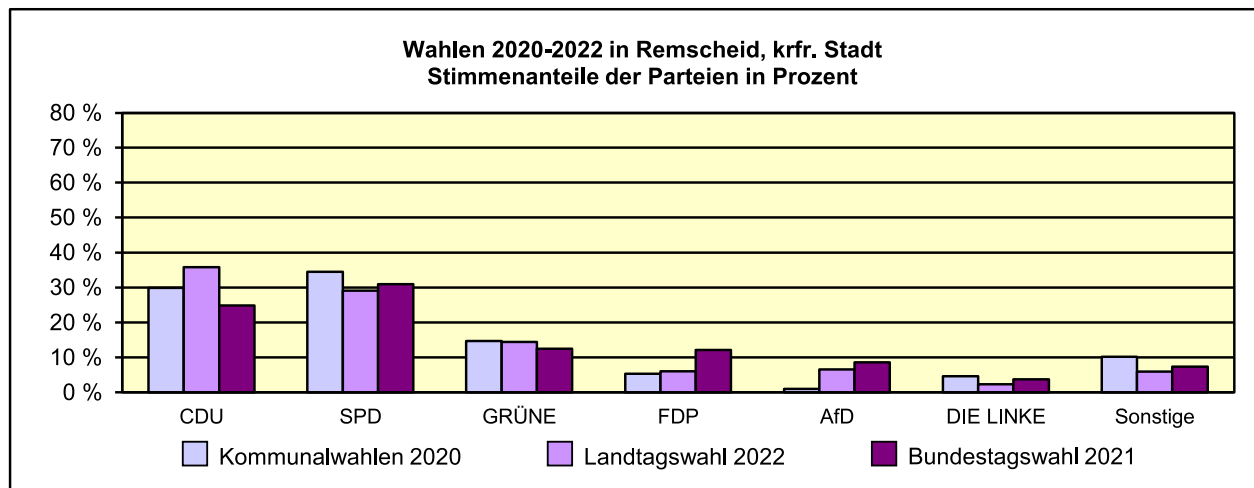
*) Fortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987 und Zensus 2011

Allgemeinbildende Schulen*) am 15.10.2022 in Remscheid, krfr. Stadt

Merkmal	Ins- gesamt ¹⁾	Grund- schule	Haupt- schule	Real- schule	Gesamt- schule	Gymna- sium
Schulen	31	17	1	2	2	4
Schüler/-innen	13 170	4 325	430	1 345	2 470	3 045
Schulabgänge	1 260	–	100	220	355	395
Lehrkräfte ²⁾	1 205	345	50	100	235	265

*) Mit Ausnahme der Anzahl der Schulen werden Originalfallzahlen und -wertesummen aus Datenschutzgründen ab dem Schuljahr 2019/20 auf ein Vielfaches von 5 auf- bzw. abgerundet ausgewiesen. Hierdurch besteht keine Additivität. Nach dem Schulformkonzept: Alle Bildungsgänge werden unter der Leitschulform der Schule berichtet, auch wenn sie vom Bildungsgang der Leitschulform abweichen.

– 1) ggf. einschließlich Volksschule, Förderschule Grund-/Hauptschule, Förderschule Realschule/Gymnasium, PRIMUS-Schule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Freie Waldorfschule und Weiterbildungskolleg – 2) Lehrkräfte nach dem Stammschulkonzept: An mehreren Schulen tätige Lehrkräfte werden nur an der Stammschule gezählt, auch wenn diese ganz an einer anderen Schule tätig sind. Einschließlich Schulverwaltungsassistenten.



Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2023 nach Beschäftigungsumfang und Alter

Beschäftigungsumfang Altersgruppe	Insgesamt		Männlich		Weiblich	
	insgesamt	Ausländer/ -innen	zusammen	Ausländer/ -innen	zusammen	Ausländer/ -innen
Vollzeitbeschäftigte	34 857	6 476	24 641	5 011	10 216	1 465
25 bis unter 45 Jahre	15 257	3 400	10 821	2 624	4 436	776
45 Jahre und mehr	16 187	2 444	11 659	1 947	4 528	497
Teilzeitbeschäftigte	12 150	2 159	2 397	612	9 753	1 547
25 bis unter 45 Jahre	4 900	1 069	1 051	336	3 849	733
45 Jahre und mehr	6 476	945	1 036	212	5 440	733

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung, Vorbericht

Haushaltssatzung und Budgetrichtlinien	5
Vorbericht	13

Haushaltssicherungskonzept 2025/2026 und Perspektivplanung 2034

105

Gesamtpläne

Gesamtergebnisplan	158
Gesamtfinanzplan	159

Produkte, Teilergebnispläne, Teilfinanzpläne

Produktübersicht	161
Übersichten über die 17 Produktbereiche	165

Aufstellung aller Produkte nach Dezernaten und Fachdiensten

183

<u>Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters</u>	185
FD 0.00 Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters	187
FD 0.02 Kommunikation und Stadtmarketing	193
FD 0.03 Rats- und Gemeindeangelegenheiten	209
FD 0.04 Gleichstellung von Frau und Mann	213
FD 0.05 Behindertenberatung und Seniorenbüro	217
FD 0.06 Kommunale Koordinierungsstelle/Bildungsbüro	221
FD 0.08 Personalrat	225
FD 0.11 Personal und Organisation	229
FD 0.14 Rechnungsprüfung	237
FD 0.17 Kommunales Integrationszentrum	241
FD 0.19 Digitalisierung und Informationstechnologie	247

<u>Fachdezernat 1 Finanzen und Kultur</u>	259
FD 1.00 Fachdezernat 1.00	261
FD 1.20 Kämmerei	265
FD 1.21 Steuern und Finanzbuchhaltung	281
FD 1.28 Gebäudemanagement	285
FD 1.44 Kommunales Bildungszentrum	289
FD 1.46 Teo Otto Theater und Kulturförderung	299
FD 1.47 Deutsches Röntgen-Museum	307
FD 1.48 Historisches Zentrum	311

<u>Fachdezernat 2 Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit und Sport</u>	315
FD 2.00 Fachdezernat 2.00	317
FD 2.40 Schule und Bildung	329
FD 2.45 Sport und Freizeit	363
FD 2.50 Soziales und Wohnen	373
FD 2.51 Jugend	405
FD 2.52 Psychologische Beratungsstellen	433
FD 2.53 Gesundheitswesen	439

<u>Fachdezernat 3 Ordnung, Sicherheit und Recht</u>	445
FD 3.00 Fachdezernat 3.00	447
FD 3.30 Recht und Datenschutz	451
FD 3.31 Umwelt	463
FD 3.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung	477
FD 3.33 Zuwanderung	497
FD 3.34 Standesamt	505
FD 3.37 Feuerschutz und Rettungsdienst	509
<u>Fachdezernat 4.00 Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung</u>	519
FD 4.00 Fachdezernat 4.00	521
FD 4.12 Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung	529
FD 4.62 Liegenschaftsentwicklung, Vermessung, Kataster	545
FD 4.63 Bauordnung und Denkmalpflege	555
<u>Anlagen</u>	
Anteile der Bezirksvertretungen an den Haushaltsansätzen	563
Verfahren zur Verwendung der Mittel für das Programm „Schönere Stadtteile“	585
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen 2025 und 2026	587
Übersicht über die Wirtschaftslage der gemeindlichen Betriebe	591
Entwurf Stellenplan 2025 und 2026	661
Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder	717
Haushaltsquerschnitt für die Jahre 2025 und 2026	719
<u>Investitionsprogramm</u>	
Begriffserklärungen zum Investitionsprogramm	732
Investitionsprogramm 2024 – 2029	734

Haushaltssatzung der Stadt Remscheid
für die Haushaltsjahre
2025 und 2026
- Entwurf -

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Remscheid mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2025 EUR	2026 EUR
Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der		
Erträge auf	487.753.600	504.286.400
Aufwendungen auf	551.743.050	575.957.150
abzüglich globaler Minderaufwand von	10.600.000	11.000.000
Somit auf	541.143.050	564.957.150
Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	460.661.850	480.215.250
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	512.448.900	530.253.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.779.150	30.267.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	156.896.050	183.647.250
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	163.916.900	193.579.650
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.111.500	28.911.500

§ 2

	2025 EUR	2026 EUR
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	126.116.900	153.379.650

festgesetzt.

§ 3

	2025 EUR	2026 EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	201.683.250	67.343.100

festgesetzt.

§ 4

	<u>2025 EUR</u>	<u>2026 EUR</u>
Die Veränderung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages auf der Aktivseite der Bilanz wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses auf	53.389.450	60.670.750

festgesetzt. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt nicht.

§ 5

	<u>2025 EUR</u>	<u>2026 EUR</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf	800.000.000	860.000.000

festgesetzt.

§ 6

(nachrichtliche Angabe)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt. Die nachfolgenden Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung:

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.	260 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	1.058 v.H.	1.058 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2025/2026 sowie der damit verbundenen Perspektivplanung wird der Haushaltsausgleich rechnerisch im Jahr 2034 erreicht.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Die Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 sowie § 13 KomHVO wird auf 250.000 € festgesetzt. Die Teilfinanzpläne – Teil B – werden durch das Investitionsprogramm ersetzt, das alle Maßnahmen ober- und unterhalb der vorgenannten Wertgrenze investitionsgenau darstellt und um weitere Angaben ergänzt.
2. Für die Ausführung des Haushaltes gelten gem. § 4 Abs. 5 KomHVO die Budgetrichtlinien des Haushaltsplanes 2025 / 2026 sowie die einzelnen Bewirtschaftungsvermerke in den Teilplänen.

Remscheid, den _____

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Budgetrichtlinien zur Haushaltsbewirtschaftung 2025 / 2026

Die Budgetierung des kommunalen Haushaltes ist in den §§ 20 ff. der KomHVO geregelt. Die Richtlinien sollen Klarheit über die Handlungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten schaffen. Sie sollen den Fachdiensten eine effiziente Aufgabenwahrnehmung ermöglichen und Entscheidungskompetenzen einräumen, um die vom Rat der Stadt festgelegten Budgets umzusetzen und gleichzeitig auf sich ändernde Anforderungen flexibel und schnell reagieren zu können.

Bei der Bewirtschaftung des Haushaltes gilt die dezentrale Ressourcenverantwortung. Die Fachdienste sind daher für die Bewirtschaftung der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel verantwortlich. Sie beinhaltet die wirtschaftliche und effektive Verwendung. Die Kämmerei unterstützt die Fachdienste bei der Bewirtschaftung und trägt dafür Sorge, dass die finanziellen Ressourcen verantwortungsvoll eingesetzt werden. Hierzu ist insbesondere eine Überwachung der vom Rat bereitgestellten Mittel geboten, sowie eine umfassende Berichterstattung gegenüber dem Stadtkämmerer, dem Oberbürgermeister und dem Rat.

1. Bewirtschaftung der konsumtiven Aufwendungen

Im Zentrum der flexiblen Mittelbewirtschaftung steht das Budget. Durch ein Budget werden verschiedene Aufwands- / Auszahlungspositionen zusammengefasst. Innerhalb eines solchen Budgets steht den Fachdiensten die Verwendung der Budgetmittel frei, soweit die Mittel nicht durch rechtliche Vorgaben gebunden sind (bspw. Beschlüsse des Rates).

Die bei den Produktbeschreibungen unter den Bewirtschaftungsregelungen angebrachten Haushaltsvermerke sind bei der Bewirtschaftung zu beachten (§ 4 Abs. 5 KomHVO).

Folgende Budgetarten im Bereich der Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO festgelegt:

- Sachaufwandsbudget
- ILV-Aufwandsbudget
- Personalaufwandsbudget
- Transferaufwandsbudget
- Gesamtdeckungsaufwandsbudget
- Abschreibungsaufwandsbudget
- Budget der Rechnungsabgrenzungsposten
- Wertberichtigungsbudget

Die Budgetregelungen gelten auch für die entsprechenden Auszahlungen.

1.1 Sachaufwands- und ILV-Aufwandsbudget

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) und alle sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 54) werden zu einem Sachaufwandsbudget zusammengefasst und sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig (1. Ebene = Produktebene).

Sofern einem Fachdienst mehrere Produkte zugeordnet sind, werden diese Produkte zu einer Produkteinheit zusammengefasst. Sollte eine Deckung innerhalb eines Produkts im Bereich der ersten Ebene nicht gegeben sein, erfolgt eine Deckung auf der Produkteinheitsebene (2. Ebene).

Das Sachbudget 02.10.01 des Bevölkerungsschutzes ist nicht auf der 2. Ebene gegenseitig deckungsfähig mit den anderen Sachbudgets des Fachdienstes 3.37 Feuerwehr. Die Sachbudgets der Produkte 02.07.01 und 02.08.01 sind einseitig deckungsfähig zugunsten 02.10.01.

Die Aufwendungen des FD 2.51 Jugend (Produkt 06.01.01 Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege / 06.01.02 Städtische Kindertageseinrichtungen und 06.03.01 Einrichtungen der Jugendarbeit) für Unterhaltung von Grünanlagen (Kontenart 524) sowie die Reinigung von Bürgersteigen (Kontenart 542) werden zu einem Sondersachbudget Grünflächen zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Der Stadtkämmerer bzw. die Stadtkämmerei kann zur Gewährleistung des Budgetrechtes des Rates weitere Sondersachbudgets einrichten, um eine zweckentsprechende Mittelverwendung sicherzustellen.

Der ILV-Aufwand Recht (Versicherung) wird produktübergreifend zu einem gesamtstädtischen ILV-Aufwandsbudget zusammengefasst.

1.2 Personalaufwandsbudget

Sämtliche Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget zusammengefasst (Personalaufwandsbudget).

Die Personalaufwendungen, über welche die Fachdienste eigenverantwortlich verfügen können (Sonstige Beschäftigte, insb. Praktikanten und geringfügig Beschäftigte), werden dem Sachaufwandsbudget zugerechnet.

1.3 Transferaufwandsbudget

Alle Sozialtransferaufwendungen (Kontenart 533) sind auf der Produktebene gegenseitig deckungsfähig (Transferaufwandsbudget).

Sämtliche Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltung (Kontenart 545) innerhalb des Fachdezernates 2.00 und der Fachdienste 2.50 und 2.51, soweit es sich hier um Vorleistungen Dritter für vollgesetzliche Sozial- und Jugendhilfen handelt, werden dem Transferaufwandsbudget zugewiesen.

Die Aufwendungen für Zuwendungen an Dritte (Kontenart 531) sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen für Zuwendungen für laufende Zwecke (Kontenart 531) im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) werden zu einem Sonderbudget OGGS zusammengefasst.

Die Ermächtigungen für Transferaufwendungen und Transferauszahlungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in den Produkten 05.02.03 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und 05.06.01 – Sonstige soziale Leistungen werden zu einem Transferbudget zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Ermächtigungen für Transferaufwendungen und Transferauszahlungen im Rahmen der Versorgungsverwaltung Schwerbehinderung und Elterngeld in den Produkten 05.08.01 – Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz und 06.05.02 – Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit werden zu einem Transferbudget zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

1.4 Gesamtdeckungs-, Abschreibungs-, Rechnungsabgrenzungs- und Wertberichtigungsbudget

Folgende Aufwandsarten sind jeweils innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig:

1.4.1 Gesamtdeckungsbudget

Alle Aufwendungen im Bereich der Gesamtdeckung. Es gelten die Haushaltsvermerke der Produktbeschreibungen.

1.4.2 Abschreibungsbudget

Alle Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen (Abschreibungen von Vermögensgegenständen der Kontengruppe 57).

1.4.3 Budget der Rechnungsabgrenzungsposten

Alle Aufwendungen zur Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Investitionskostenzuschüssen (Kontenart 5498).

1.4.4 Wertberichtigungsbudget

Alle aufwandswirksamen Wertberichtigungen (Kontenart 547, Wertberichtigungsbudget)

Die Budgets 1.4.2 bis 1.4.4 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

1.5 Zur Sicherstellung der Betreuung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge

1.5.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Sach- und Transferbudgets

Aufgrund der kaum vorhersehbaren Entwicklung zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der Transferleistungen (Kontengruppe 53), Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) und alle sonstigen ordentlichen Leistungen (Kontengruppe 54) bei den Produkten 05.05.01 – Leistungen für ausländische Flüchtlinge und 05.07.02 – Soziale Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge jeweils zu Sonderbudgets zusammengefasst. Diese Budgets werden zu einer Produkteinheit zusammengefasst (2. Ebene) und sind produktübergreifend insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

Zweckgebundene Zuweisungen zur Betreuung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge können zur Deckung von konsumtiven und investiven Ausgaben verwaltungsweit herangezogen werden (Drucksache-Nr. 16/4923).

1.6 Wiederaufbauplan zur Beseitigung der Flutschäden 2021

Durch die Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 wurden zahlreiche städtische Infrastruktureinrichtungen der Stadt Remscheid beschädigt oder zerstört. Insbesondere waren Brücken, Straßen und Wege, Forsteinrichtungen und zahlreiche Gewässer, Anlagen der Stadtentwässerung, das Freibad Eschbachtal, der Brückenpark Müngsten und andere Parkanlagen betroffen. Gemäß der „Förderrichtlinie - 102- Wiederaufbau NRW“ unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen betroffene Kommunen mit dem Wiederaufbaufonds. Die Stadt muss hierzu einen „Wiederaufbauplan“ erstellen und die gewährte Billigkeitsleistung kann bis zu 100% der angegebenen Summe betragen.

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbauplan können zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen herangezogen werden (siehe auch Punkt 1.7. Budgeterhöhung durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen). Zweckgebundene Mindererträge bzw. -einzahlungen führen zu entsprechenden Reduzierungen.

1.7 Budgeterhöhung durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen

1.7.1 Zuwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Zweckgebundene Mehrerträge bzw. -einzahlungen, die bei der Produktbeschreibung (Teilplan) einen Vermerk zur Angleichung der Erträge an die Aufwendungen bzw. der Einzahlungen an die Auszahlungen besitzen, führen zu entsprechenden Erhöhungen der Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigung. Zweckgebundene Mindererträge bzw. -einzahlungen führen zu entsprechenden Reduzierungen.

Der Nachweis der Verwendung zweckgebundener Mehrerträge ist (z. B. durch Verwendung einer Vorgangsnummer) durch den bewirtschaftenden Fachdienst sicherzustellen.

1.7.2 Verwendung von Spenden

Zweckgebundene Erträge (Einzahlungen) aus Spenden führen zur Erhöhung der Ermächtigung bei den Aufwendungen (Auszahlungen) im Sach-, Transfer- oder ILV-Budget entsprechend der angegebenen Zweckbestimmung innerhalb des jeweiligen Produktes.

Der Nachweis der Verwendung zweckgebundener Mehrerträge ist (z. B. durch Verwendung einer Vorgangsnummer) durch den bewirtschaftenden Fachdienst sicherzustellen.

1.7.3 Rückverweis durch den Stadtkämmerer an den Rat der Stadt

Der Stadtkämmerer kann die Budgeterhöhung durch zweckgebundene Mehrerträge bzw. -einzahlungen im Einzelfall zur Entscheidung an den Rat der Stadt Remscheid zurückverweisen.

1.7.2 Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten
Mehrerträge bei der Auflösung von Sonderposten (Kontenarten 416 und 437) erhöhen das Abschreibungsbudget (1.4.2) entsprechend.

Mehrerträge bei der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Investitionskostenzuschüssen (Kontenart 415) erhöhen das Budget der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (1.4.3) entsprechend.

Mehrerträge aus Zuschreibungen (in Kontenarten 458 und 459) erhöhen das Wertberichtigungsbudget (1.4.4) entsprechend.

Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich erhöhen das Personalaufwandsbudget.

2. Bewirtschaftung der Ein- und Auszahlungen der Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit

Investitionsmaßnahmen im Sinne dieser Ziffer sind alle INV-Nummern des Investitionsprogramms unabhängig davon, ob sie dem Bereich der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet sind.

2.1 Bewirtschaftung der einzelnen Investitionsmaßnahmen

Innerhalb jeder einzelnen Investitionsmaßnahme stehen die Zahlungsmittel nach § 21 Abs. 1 KomHVO unabhängig von der Ausgabeart (Auszahlungskonto / Zeile im Finanzplan) zur Verfügung.

2.2 Maßnahmenübergreifende Bewirtschaftung der investiven Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen

Die investiven Auszahlungen jeweils innerhalb

- des Fachdienstes 2.40 (Schule und Medienerziehung)
- des Fachdienstes 2.51 (KiTa-Maßnahmen der Produkte 06.01.01 und 06.01.02),
- des Fachdienstes 4.12
- des Fachdienstes 4.62 (Produkt 01.13.01 Grundstückmanagement)
- des Fachdienstes 4.00 (Produkt 15.01.01 Wirtschaftsförderung)
- der Kredittilgungen (Produktbereiche 16 und 17),
- der Fachdezernate / des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters für Büroeinrichtungen
- der Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW

werden maßnahmenübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit es sich um bestehende Maßnahmen handelt. Dies gilt somit nur für Maßnahmen, die einen Ansatz im aktuellen Jahr aufweisen oder ein Ansatz aus Vorjahren als Ermächtigung übertragen wurde. Eine Deckung aus Ermächtigungstransfer gem. § 22 KomHVO ist ausgeschlossen.

Verpflichtungsermächtigungen werden unter den gleichen Voraussetzungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Bei den investiven Maßnahmen

- INV1270xx - Neugestaltung Innenstadt / Sanierungsgebiet Alleestraße
- INV405120 - G9 Erweiterungsmaßnahmen Gymnasien

dürfen, sofern die Bewirtschaftung einer Maßnahme auf einer abweichenden INV-Nummer oder einem abweichenden Produkt notwendig wird, die vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel auf andere / neue INV-Nummern verschoben werden (z. B. Aufteilung von Maßnahmen auf mehrere INVs oder bei veränderter Zuständigkeit). Die vom Rat durch die Investitionsbezeichnung beschlossene Zweckbestimmung ist hierbei weiterhin einzuhalten. Die Entscheidung obliegt dem Stadtkämmerer.

2.3 Verwendung von zweckgebundenen Einzahlungen

Investive Einzahlungen, die aus Ihrer Natur heraus oder aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben für bestimmte Investitionsmaßnahmen zweckgebunden sind, stehen -unabhängig vom Haushaltsjahr für die notwendigen investiven Auszahlungen zusätzlich zur Verfügung, sofern diese die örtlich festgelegte Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 100.000 EUR je Einzelfall nicht übersteigen.

2.4 Gewährung von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs

Mehreinzahlungen bei „INV204002 – Aufnahme von Investitionskrediten für städt. Tochtergesellschaften (Konzernprivileg)“ stehen unabhängig von ihrer Höhe für Mehrauszahlungen bei „INV205030 – Gewährung von Ausleihungen an städt. Tochtergesellschaften (Konzernprivileg)“ zur Verfügung (Drucksache-Nr. 16/6032).

3. Deckungsfähigkeit von investiven und konsumtiven Mitteln

Sofern bei der Maßnahmenumsetzung festgestellt wird, dass die bisherige Veranschlagung der Ermächtigung im konsumtiven oder investiven Haushalt nicht sachgerecht war, sind in folgenden Fällen alle investiven und konsumtiven Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen gegenseitig deckungsfähig:

- Investive Mittel für die Beschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert von bis 2.500 EUR zzgl. MwSt. je Wirtschaftsgut mit den konsumtiven Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit innerhalb der Fachdienste und -dezernate.
- Es obliegt dem Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen die im Investitionsprogramm enthaltenen Ermächtigungen auch konsumtiv zu verwenden. Investive Mittel der Investitionsmaßnahmen INV030010 bis INV030040 (Schönere Stadtteile) sind mit allen Aufwandsarten im Rahmen der Maßnahmenbeschlüsse der Bezirksvertretungen deckungsfähig.
- Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW
- Mittel im Rahmen des Medienentwicklungsplans
- Mittel im Rahmen des Sanierungsgebietes Allee-Straße
- Mittel im Rahmen des Wiederaufbauplans (Flutschäden 2021)

4. Regelungen für Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Absatz 1 KomHVO

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten. Unter einer Ermächtigungsübertragung versteht man daher die zeitliche Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in das folgende Haushaltsjahr.

Nach den regelmäßigen Haushaltsgenehmigungen der Bezirksregierung sind die Ermächtigungsübertragungen nach Möglichkeit zu vermeiden, denn sie belasten den Haushalt des Folgejahres. Sofern erforderlich, sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplanjahr des folgenden Jahres.

Die Stadtkämmerei erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten entsprechende Vorschläge und legt diese dem Stadtkämmerer zur Entscheidung vor. Die vorgenommenen Übertragungen sind durch den Hauptausschuss zu bestätigen.

Der Nachweis gemäß § 22 Absatz 4 KomHVO erfolgt spätestens mit der Zuleitung des vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurfes des Jahresabschlusses. Die Ermächtigungsübertragungen unterliegen der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 96 Absatz 1 GO.

5. Über- und außerplanmäßige Bereitstellungen nach § 83 GO NRW

5.1 Rückverweis durch den Stadtkämmerer an den Rat der Stadt

Der Stadtkämmerer kann die Entscheidung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, welche ihm gemäß § 83 GO und der Zuständigkeitsordnung des Rates obliegen im Einzelfall an den Rat der Stadt Remscheid zurückverweisen.

5.2 Hierarchie bei Deckungen

Bei der Auswahl von Deckungen gilt gemäß den Kommentierungen zum Haushaltsrecht und zur Budgetierung eine Hierarchie. Deckungsmöglichkeiten sind daher zunächst im innerhalb des beantragenden Fachdienstes, dann im Dezernat und erst dann verwaltungsweit zu nutzen. Für die verwaltungsinterne Abstimmung einer Deckung ist der Fachdienst zuständig, bei dem der über- oder außerplanmäßige Bedarf vorliegt.

5.3 Echter Haushaltsvorgriff

Gemäß § 83 Absatz 3 GO sind bei Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist (echter Haushaltsvorgriff). Die Regelung gilt nur bei erheblichen investiven Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 sowie § 13 KomHVO nach § 8 der Haushaltssatzung, insbesondere bei Maßnahmen des Hochbaus. Beim echten Haushaltsvorgriff ist stets ein Ratsbeschluss erforderlich.

5.4 Weitere Regelungen

Soweit angebotene Deckungen sich im Nachhinein als nicht tragfähig herausstellen, sind diese unverzüglich aufzuheben und eine alternative Deckung zu verwenden. Der Nachweis über diese Veränderungen zu Deckungen erfolgt spätestens mit der Jahresrechnung zum Haushaltsjahr.

Ausweitung der Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Bereitstellungen insbesondere wegen erheblicher Unsicherheiten bei der Entwicklung von Baukosten:

Um nicht nach erfolgter über- und außerplanmäßiger Bereitstellung bei weiteren auch nur geringen Mehrkosten erneut eine Bereitstellung veranlassen zu müssen – gegebenenfalls über einen erneuten Ratsbeschluss – können folgende Handlungsweisen berücksichtigt werden.

1. Die Berücksichtigung von Sicherheitspuffern bei der Bemessung des über- und außerplanmäßigen Bedarfs.
2. Im Rahmen einer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt kann eine ergänzende Regelung aufgenommen werden, dass der Kämmerer ermächtigt wird...
 - a. nach Punkt 16.2 der Zuständigkeitsordnung ergänzend Mittel (in den dort beschriebenen Grenzen) bereitzustellen.
 - b. auch über die Betragsgrenzen von 50 und 100T€ nach Punkt 16.2 hinaus Mittel bereitzustellen zu können.

Dieses Verfahren unterliegt einer Rangfolge, das heißt Nr. 1 sollte der Regelfall sein und Nummer 2. a) und b) sollten nur im Ausnahmefall genutzt werden.